

**Pflegestützpunktvertrag
gemäß § 92c Abs. 1 SGB XI**

im Landkreis Vorpommern-Rügen

Zwischen den Trägern:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

den Ersatzkassen:

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch
den Leiter der vdek-Landesvertretung

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Knappschaft,
Regionaldirektion Hamburg

Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland
(handelnd als Landesverband nach § 36 KVLG)

gemeinsam handelnd als Kranken- und/bzw. Pflegekassen

(nachfolgend bezeichnet als **“Pflegekassen und Krankenkassen“**)

und

dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat
Herrn Ralf Drescher,

(nachfolgend bezeichnet als **“Landkreis“**)

wird die Einrichtung, der Betrieb und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Pflegestützpunktes im Sinne des § 92 c SGB XI im Landkreis Vorpommern-Rügen am Standort Stralsund vereinbart.

Präambel

Pflegestützpunkte verstehen sich als zentrale Anlaufstelle, in denen der individuelle Bedarf von Hilfe und Rat suchenden Menschen in Bezug auf Pflegeleistungen ermittelt und aufeinander abgestimmte Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsangebote im wohnortnahen Bereich ausgewählt werden. Das Beratungsangebot soll unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden und damit die starren Grenzen zwischen der gesetzlichen sozialen und privaten Pflegeversicherung, der örtlichen Altenhilfe, der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sowie der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung überwinden helfen.

§ 1 Grundlagen

Die Pflegekassen und Krankenkassen richten Pflegestützpunkte ein, sofern die oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Pflegekassen und Krankenkassen haben mit dem Landkreis ein tragfähiges Konzept zur Errichtung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung eines Pflegestützpunktes in Stralsund erstellt. Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Pflegestützpunktvertrages. Die Pflegekassen und Krankenkassen im Land Mecklenburg-Vorpommern errichten und betreiben - unter Federführung der AOK Nordost - gemeinsam mit dem Landkreis den Pflegestützpunkt.

§ 2 Ziel

Zentrales Ziel des Pflegestützpunktes ist eine verbesserte komplexe trägerunabhängige Beratung, Versorgung und Betreuung für alle um Hilfe und Ratsuchenden Menschen. Durch Vernetzung von vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten, Dienstleistungen und Akteuren werden Hilfen optimiert und das Zusammenwirken der Beteiligten gefördert. Der Pflegestützpunkt soll der Zielsetzung einer wohnortnahen und einfachen Erreichbarkeit – auch durch öffentliche Verkehrsmittel – Rechnung tragen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Pflegestützpunkt übernimmt folgende Aufgaben:

- eine umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern und zur Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten,
- die Koordinierung der für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote,
- die Einbeziehung von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen, gesellschaftlichen Trägern und Organisationen.

Die Leistungen sind wettbewerbsneutral zu erbringen.

- (2) Die Prozessbegleitung erfolgt über das gemeinsame Lenkungsgremium des Landkreises gemäß der gültigen Geschäftsordnung.

§ 4 Standort

- (1) Vorhandene und vernetzte Beratungsstrukturen sind für die Entwicklung des Pflegestützpunktes zu nutzen, so dass weder Doppelstrukturen aufgebaut noch investive Maßnahmen erforderlich werden. Unabhängigkeit und Wettbewerbsneutralität sind zu gewährleisten. Der Standort des Pflegestützpunktes ist barrierefrei zugänglich.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, den Pflegestützpunkt in der Stadt Stralsund zu errichten.

Name: Pflegestützpunkt Vorpommern-Rügen
Strasse: Marienstraße 1
PLZ/Ort: 18435 Stralsund

- (3) Der Pflegestützpunkt ist zu den im beigefügten Konzept beschriebenen Öffnungszeiten zugänglich und im Übrigen nach Vereinbarung geöffnet. Die Beratungsleistungen bei den Hilfesuchenden in deren Häuslichkeit bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Personelle Besetzung und Qualifikation

- (1) Die Pflegekassen und Krankenkassen haben sicherzustellen, dass Versicherte eine unabhängige und wettbewerbsneutrale Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI auch im Pflegestützpunkt in Anspruch nehmen können.
- (2) Pflegekassen und Krankenkassen und der Landkreis vereinbaren, dass im Pflegestützpunkt Personal folgender Stellentypen und -mengen eingesetzt wird:

1,0 VZÄ* Sozialberater** und
1,0 VZÄ* Pflegeberater

Der Stellentyp „Sozialberater“ wird dem Pflegestützpunkt durch den Landkreis zugewiesen. Der Stellentyp „Pflegeberater“ wird durch die Pflegekassen entsandt. Dienstrechtlich unterstehen die in den Pflegestützpunkt entsandten Arbeitnehmer dem jeweilig Entsendenden.

- (3) Die Qualifikation der Pflegeberater richtet sich nach § 7 a Abs. 3 SGB XI. Der Sozialberater des Landkreises, der im Pflegestützpunkt tätig ist, verfügt über die Qualifikation entsprechend seines Zuständigkeitsbereiches.

*Vollzeitäquivalent

**Im vorliegenden Vertrag wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die weibliche oder die männliche Form verwendet.

Selbstverständlich ist im jeweilig beschriebenen Zusammenhang auch immer die jeweils andere Form gemeint.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes (incl. möglicher Sprechstellen) erforderlichen laufenden Sachkosten werden von den Pflegekassen und Krankenkassen zu 2/3 und dem Landkreis zu 1/3 getragen. Das Nähere wird zwischen den Pflegekassen und Krankenkassen und dem Landkreis in einer Betriebskostenvereinbarung mit den Bestandteilen Nutzungsvereinbarung, Sachkostenvereinbarung und Finanzierungsplan geregelt.
- (2) Die laufenden Personalkosten für den in den Pflegestützpunkt entsandten Sozialberater werden vom Landkreis getragen.
- (3) Die laufenden Personalkosten für die in den Pflegestützpunkt entsandten Pflegeberater werden von den Pflegekassen und Krankenkassen getragen.

§ 7 Anschubfinanzierung

- (1) Als Anschubfinanzierung kann bis zum 30.06.2013 für die Errichtung eines Pflegestützpunktes ein Zuschuss bis zu 20.000 Euro entsprechend der Finanzausweisungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2012 gezahlt werden. Die Förderung kann sich um bis zu 2.000 Euro erhöhen, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden.
- (2) Die Träger des Pflegestützpunktes vereinbaren eine entsprechende Antragstellung. Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel entscheiden die Träger einvernehmlich. Die Anschubfinanzierung ist durch den Landkreis zu beantragen. Die Fördermittelverwendung ist durch den Landkreis nachweislich zu dokumentieren.

§ 8 Datenschutz

Der Pflegestützpunkt unterliegt den gesetzlichen Anforderungen des Sozialdaten- und Persönlichkeitsschutzes sowie der Schweigepflicht. Einzelheiten werden in einer separaten Datenschutzvereinbarung, einer Einwilligungserklärung für Versicherte/Nachfragende und einer Vereinbarung über technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz gem. § 78 a SGB X geregelt.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.03.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann sowohl vom Landkreis als auch von den Pflegekassen und Krankenkassen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2014, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein beiderseitiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer wiederholten Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten. In einem solchen Fall hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ab Zugang zu erfolgen.

§ 10
Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben einvernehmlich zwischen den Trägern zu erfolgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden zu den in dem Vertrag enthaltenen Regelungen bestehen nicht.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestandteile gilt in diesem Fall, das nach Sinn und Zweck des Vertrages diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Stralsund, , _____ Ort, Datum

Landkreis
Vorpommern-Rügen

Ralf Drescher

AOK Nordost
Die Gesundheitskasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Mecklenburg-Vorpommern

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Knappschaft,
Regionaldirektion Hamburg

LKK Mittel- und Ostdeutschland
